SOKA BAU

Handbuch

zum Umgang mit den Sozialkassen

- Informationen
- Erläuterungen
- Handlungsleitfaden

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

1. Was geht mich die SOKA Bau an? 4
 1.1 Wer ist die SOKA Bau? 4
 1.2 Warum betrifft mich die SOKA Bau? 4
 1.3 Wann besteht eine Beitragspflicht grundsätzlich? 5
 Der wichtigste Merkposten für Sie
 Baugewerblich sind ...
 Als nicht baugewerblich gelten ...

2. Was kostet mich die SOKA Bau? 7
 Tarifgebiet West und Ost
 Tarifgebiet Berlin West und Berlin Ost

3. Wie findet die SOKA Bau mich? 8

4. Handlungsleitfaden 8
 4.1 Vor dem SOKA Bau Besuch 8
 4.2 Wenn sich die SOKA Bau gemeldet hat 9

5. Anwaltlicher Kontakt 9

IMPRESSUM

Herausgeber: VDRK e. V.

Redaktion: RA Wolf J. Reuter, LL.M.
Andreas Herrmann • Karl-Heinz Raab
Vera Meier • Wolfgang Grellner

Satz und Gestaltung: Annett Sluke

VDRK – Verband der Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen **e. V.**
Wilhelmshöher Allee 253 - 255 • D-34131 Kassel
☎ +49 (0) 561/207567-0 • 🖷 +49 (0) 561/207567-29
✉ info@vdrk.de • www.vdrk.de

Was tun, wenn die SOKA Bau kommt?

➤ warum es SIE angeht ...

➤ was SIE tun können ...

... wenn sich die SOKA Bau bei Ihnen meldet.

Vorwort

Die Gefahr der Vereinnahmung unserer ausführenden Unternehmen durch die SOKA-Bau steht seit Jahrzenten im Raum. In regelmäßigen Abständen wird jetzt schon immer wieder der Geltungsbereich des allgemeinverbindlichen Bautarifs erweitert.

Auch wenn jetzt noch die reine TV- Inspektion und/oder Reinigung (ohne nachfolgende „Bauleistung“) nicht beitragspflichtig ist, ist zu vermuten, dass dies nur eine Frage der Zeit sein wird bis auch die eigenständige TV-Inspektion/Reinigung durch die SOKA BAU als „Bauleistung“ betrachtet wird. Man muss sich lediglich Fragen, aus welchem Grund werden TV- Inspektionen durchgeführt. Wenn man sich diese Frage beantwortet, ist auch schnell die Nähe zu weiteren, dann baulichen, Leistungen hergestellt.

In dieser Broschüre beschreiben wir, kurz und auf den Punkt gebracht, wer ist die SOKA-Bau, welche Tragweite hat eine (Zwangs) Mitgliedschaft und wie sollten Sie sich auf eventuelle Betriebsprüfungen vorbereiten.

Nach Würdigung der Umstände, auch der politischen, scheint als einziger Ausweg:
Ein eigener VDRK Branchentarifvertrag!
Nur so wird es wohl eine rechtlich sichere Abgrenzung zum Bautarif geben.

Mit dieser Broschüre wollen wir Sie grundlegend über das Thema SOKA Bau informieren!

Auskünfte erhalten Sie über die Geschäftsstelle des VDRK: Herr Ralph Sluke
Telefon: +49 (0) 561/207567-10

1. Was geht mich die SOKA Bau an?

Die SOKA Bau ist eine privat – von den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes – organisierte Sozialversicherung. Wer seine Beitrag zur SOKA Bau nicht bezahlt, obwohl er rechtlich dazu verpflichtet wäre, riskiert **Strafverfolgung, Bußgelder** und hohe **Nachzahlungen**.

Wann und warum sind Sie verpflichtet? Darum ranken sich mehr Missverständnisse als es Suchergebnisse auf Google dazu gibt. Um sie aufzuklären, müssen wir einen Ausflug in die Grundlagen machen.

1.1 Wer ist die SOKA Bau?

Eigentlich ist das Label „SOKA Bau" nur eine eingetragene Marke. Dahinter stehen die **Urlaubs- und Lohnausgleichskasse** des Baugewerbes in Wiesbaden (ULAK) und die **Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes** (ZVK Bau). Außerdem gibt es aus historischen Gründen zwei regionale Institutionen, die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse des Bayerischen Baugewerbes in München und die SOKA Berlin, denen sie aber selten begegnen. Für Außenstehende tritt unter der Marke „SOKA Bau" vor allem die **ULAK** in Erscheinung.

Die ULAK ist ein Verein „kraft staatlicher Verleihung", der nur drei Mitglieder hat: den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU). Das sind die drei Tarifvertragsparteien des Baugewerbes. Das erklärt auch die Rechtsform: Ein bürgerlich-rechtlicher Verein muss mindestens sieben Mitglieder haben. Landesrechte können einem Verein aber auch dann ausnahmsweise einen Körperschaftsstatus verleihen, wenn sie weniger Mitglieder haben. Die ZVK ist eine Aktiengesellschaft mit denselben Aktionären. Hinter der Rechtsform steckt hier auch kein Geheimnis: Grund ist das Versicherungsaufsichtsrecht, das für die Altersversorgung keine Alternative zur Aktiengesellschaft vorsieht.

Fazit: Markenauftritt und institutioneller Hintergrund wirken oft befremdlich, sind aber rechtlich gesehen „blitzsauber".

1.2 Warum betrifft mich die SOKA Bau?

Die SOKA Bau zieht **Beiträge** von den Arbeitgebern des Baugewerbes ein, die den Arbeitnehmern dieses Gewerbezweigs zugutekommen (sollen). Errichtet worden sind die Institutio-nen hinter der SOKA Bau durch einen **Tarifvertrag** (sie werden auch als **„gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien"** bezeichnet).

Die Regeln, wann ein Unternehmen beitragspflichtig ist, sind zwar nicht in einem Gesetz geregelt, aber in einem sogenannten **allgemeinverbindlichen Tarifvertrag**. Für Sie bedeutet das: Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben den Tarifvertrag über die Beitragspflicht abgeschlossen, durch eine Allgemeinverbindlicherklärung gilt er aber – vereinfacht ausgedrückt – wie ein Gesetz, d. h. für jedermann und für jeden Betrieb in Deutschland. Maßgeblich ist nur, ob nach diesen Regeln ein „baugewerblicher Betrieb" gegeben ist. Ist das der Fall, müssen auch Beiträge bezahlt werden.

Die Beitragspflicht zur SOKA Bau ist Teil eines **größeren gesetzlichen Systems zur Absicherung von Mindestarbeitsbedingungen in baugewerblichen Betrieben**.

Dazu gehört der sogenannten Baumindestlohn ebenso wie die Verpflichtung zur Gewährung von 30 Tagen Urlaub und zur Zahlung eines Urlaubsgelds. Im **Arbeitnehmerentsendegesetz** sind deshalb z. B. **Bußgeldvorschriften** erlassen worden, die Unternehmen bestrafen, die trotz einer entsprechenden Rechtspflicht nicht in gemeinsame tarifliche Einrichtungen wie die SOKA Bau einbezahlen. Deshalb: Es ist für Sie von großer wirtschaftlicher und auch persönlicher Bedeutung, ob Sie dazu verpflichtet sind.

Es ist ausgesprochen kompliziert, festzustellen, was ein „baugewerblicher Betrieb" ist. Deshalb sehen wir uns das im folgenden Abschnitt an.

1.3 Wann besteht eine Beitragspflicht grundsätzlich?

Sie meinen: „Wir sind doch kein Baubetrieb"? So einfach ist es leider nicht:

Der wichtigste Merkposten für Sie ist:

Die Beitragspflicht hängt nur von der Bewertung der in Ihrem Unternehmen erbrachten **Tätigkeiten** ab. Es ist völlig irrelevant, wie Sie umsatzsteuerlich, gewerberechtlich oder aufgrund einer Verbandsmitgliedschaft eingestuft werden, was in Ihrer Gewerbeanmeldung steht oder in welcher Innung Sie Mitglied sind.

Der häufig zu hörende Satz, **„Wir sind doch kein Baubetrieb!"**, ist deshalb ebenso sinnlos wie **gefährlich**! Die Tarifverträge regeln sehr aufwendig und unter reger Beteiligung der Rechtsprechung sehr genau, wann ein Betrieb baugewerblich ist. Dadurch werden viele Betriebe erfasst, die man auf den ersten Blick so gar nicht einstufen würde – von Handwerksbetrieben, z. B. Tischlern, die fertige Türen und Fenster einbauen, bis zu geophysikalischen Labors, die Bodenproben entnehmen. Welche Tätigkeiten tatsächlich „baugewerblich" sind, lässt sich hier nicht ausbreiten. Für VDRK-Mitglieder ist relevant:

Nach der tariflichen Regelung und der dazu ergangenen Rechtsprechung ist ein baugewerblicher Betrieb grundsätzlich ein Betrieb, der ein Bauwerk (einschließlich Straßen- und Schienenbauwerken) errichtet, unterhält, instand setzt oder abreißt, wobei insbesondere Unterhalt und Instandsetzung bedeuten, dass Arbeiten vorgenommen werden, die einen „bestimmungsgemäßen Gebrauch" des Bauwerks sicherstellen.

Auch **Kanäle und Rohrleitungssysteme** sind in diesem Sinne Bauwerke. Ihre Reinigung und Instandsetzung führt daher immer zu der Gefahr, beitragspflichtig in der SOKA Bau zu werden.

Für VDRK-Mitglieder kann man grundsätzlich folgende Tätigkeiten voneinander unterschei-den:

Baugewerblich sind:

- die Reparatur und Instandsetzung von Rohr- und Kanalleitungsbauwerken, z. B. durch Bohr- und Fräsarbeiten (einschließlich Ausfräsen des Wurzelwerks)
- die Reparatur von Leitungen durch sogenannten Inliner, Partliner oder Sprayliner

- Tiefbau- und Erdbewegungsarbeiten, die entweder maschinell (mit Bagger) oder von Hand ausgeführt werden, z. B. um entweder Kanäle oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu Wartungs- und Reparaturarbeiten an sie heranzukommen

Als nicht baugewerblich gelten:

- Rohr- und Kanalinspektionen mittels TV-Kameras und anderen Techniken welche nicht zum Zweck einer darauf folgenden Sanierung erfolgt. Mit der „Zweckbindung" der TV-Inspektion meint die Rechtsprechung einen unmittelbaren Zusammenhang. Der ist nicht dann gegeben, wenn man einen Folgeauftrag (etwa zur Sanierung) erhält, sondern wenn von vorn herein der Auftrag Sanierung heißt und die TV-Inspektion sich deshalb als sogenannte Nebentätigkeit zur baugewerblichen Tätigkeit der Kanalsanierung darstellt. Dann werden diese Stunden der Sanierung zugeschlagen.
- Reinigung von Rohr- und Kanalbauwerken, insbesondere mittels Hochdruckreinigern (nicht jedoch, siehe oben, wenn es sich bei der „Reinigung" um Fräsarbeiten handelt). Mit der Hochdruckreinigung hat es schlicht auf sich, dass es hierzu (anders als zu anderen Einzeltätigkeiten) bereits Rechtsprechung gibt und diese eindeutig feststellt, dass es sich dabei nicht um eine baugewerbliche Tätigkeit handelt. Umgekehrt wurde das Abfräsen von Wurzelwerk als baugewerblich eingestuft, allerdings in einer relativ alten Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts. Hier ist die Rechtslage nach wie vor sehr offen. Ich würde einem Unternehmen also bei einer Betriebsprüfung typischerweise raten, den Einsatz von mechanischen Geräten, wie die von Ihnen erwähnten Rotationsdüsen und Kettenschleudern, eher sparsam darzustellen – soweit etwas als Hochdruckreinigung oder auch „hydrodynamisch" bezeichnet werden kann, liegt man auf der Linie der Rechtsprechung und ist mit diesen Stunden nicht baugewerblich.

In den meisten Mitgliedsbetrieben kommen diese Tätigkeiten vermischt vor.

Für die SOKA Bau Beitragszahlungen ist aber maßgeblich, wie viel **Arbeitsstunden** in einem Kalenderjahr mit baugewerblichen Tätigkeiten von den gewerblichen Arbeitnehmern eines Arbeitgebers zugebracht wird. Sind das **mehr als 50 % aller gewerblichen Arbeitsstunden**, handelt es sich um einen baugewerblichen Betrieb. Der Beitragspflicht unterfallen dann aber alle Arbeitnehmer, nicht nur die Baugewerblichen. Ein Betrieb kann daher zu 51 % baugewerbliche Tätigkeiten und zu 49 % völlig andere Tätigkeiten ausführen (z. B. den Handel) und trotzdem insgesamt als „baugewerblicher Betrieb" eingestuft werden.

Das Risiko, beitragspflichtig in der SOKA Bau zu werden, wird also hauptsächlich anhand einer **Stundenaufstellung** bestimmt, der die einzelnen Tätigkeiten der Mitarbeiter zugeordnet werden.

Eine solche Aufstellung kann aber nur einen ersten Orientierungspunkt geben. Die Recht-sprechung hat die Anwendung gerade in sogenannten **Mischbetrieben** mit verschiedenen Tätigkeiten deutlich kompliziert. So werden die Stunden für eine Videoinspektion beispielsweise den baugewerblichen Stunden zugeschlagen, wenn der Auftrag von vorn herein darauf gerichtet ist, im Wege der Inspektion gefundene Leckagen mit baugewerblichen Methoden

(z. B. Spraylinern) zu beseitigen. In solchen Situationen ist daher – spätestens – **fachlicher Rat** einzuholen.

2. Was kostet mich die SOKA Bau?

Die SOKA Bau erhebt Beiträge auf Basis der von Ihnen gezahlten **Bruttolohnsummen**. Diese Beiträge betragen aktuell (Stand 2021) in den drei Tarifgebieten Ost, Berlin (das seinerseits geteilt ist) und West:

	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
Urlaub	15,4 %	15,4 %
Berufsbildung	2,4 %	2,4 %
Zusatzversorgung	3,0 %	1,1 %
Gesamtbeitrag	20,8 %	18,9 %

	Tarifgebiet Berlin West	Tarifgebiet Berlin Ost
Urlaub	15,4 %	15,4 %
Berufsbildung	1,65 %	1,65 %
Zusatzversorgung	3,0 %	1,0 %
Sozialaufwendungen	5,7 %	5,7 %
Gesamtbeitrag	25,75 %	23,85 %

Zur Klarstellung: Diese Beiträge **zahlt der Arbeitgeber alleine** und **zusätzlich zu den ausgezahlten Löhnen**.

Der ersichtlich größte Posten ist die Urlaubskasse (siehe oben). Dieses Geld fließt allerdings an den Betrieb auch wieder zurück:

Die **Urlaubskasse** deckt durch ihren Beitrag nur die **Urlaubskosten** (Entgeltfortzahlung und Urlaubsgeld) ab. Vereinfacht ausgedrückt: Ist man beitragspflichtig, zahlt man diese Kosten vorab an einen Treuhänder – die SOKA Bau –, der sie dann wieder erstattet, wenn dem Arbeitnehmer Urlaub gewährt wird. In diesem Sinne zahlen Sie natürlich keine „zusätzlichen" Beiträge, das Urlaubssystem weicht nur von dem in den meisten Betrieben bekannten System des Bundesurlaubsgesetzes ab.

Die **Zusatzversorgungskasse** ist allerdings ein verlorener Beitrag. Hiermit wird eine Zusatzrente aufgebaut. Diese Form der betrieblichen Altersversorgung ist zwingend und wird vom Arbeitgeber allein getragen.

Die **Ausbildungsumlage** wird für VDRK-Mitglieder typischerweise nicht relevant werden. Die Umlage wird von jedem erfassten Betrieb gezahlt. Hiervon werden insbesondere Kosten der Ausbildung in **Bauberufen** gefördert. Allerdings ist der Beruf der Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice kein förderungswürdiger Bauberuf, sodass Betriebe der Branche auch diesen Beitragsteil als verlorenen Zuschuss bezahlen werden.

Die in den Berliner Beiträgen zusätzlich erwähnten „Sozialaufwendungen" beruhen darauf, dass in Berlin nicht lediglich das Arbeitnehmer-, sondern das Arbeitgeberbrutto erstattet wird. Dadurch ist auch der Beitrag höher.

Beiträge zur SOKA Bau verjähren nach den neuesten tariflichen Regelungen übrigens drei Jahre nach ihrem Entstehen. Das ist eine „Jahresendverjährung", d. h.: Für einen Beitrag aus dem April 2021 beginnt die Verjährung am 31. Dezember 2021. Die Forderung verjährt drei Jahre später, am 31. Dezember 2024.

3. Wie findet die SOKA Bau mich?

Die SOKA Bau wird sehr häufig durch das Hauptzollamt aufgrund von Baustellenprüfungen, durch Sozialversicherungsträger (insbesondere die Berufsgenossenschaften) oder auch aufgrund von privaten „Anzeigen" auf einen Betrieb aufmerksam. Die darin liegende **Datenübermittlung ist legal**, jedenfalls im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger gibt es dafür eine ausreichende rechtliche Grundlage.

Die SOKA Bau meldet sich bei Ihnen typischerweise mit einem harmlos aussehenden Schreiben, das viele an Werbung erinnert. Sie sind schlecht beraten, wenn Sie dieses Schreiben ignorieren oder wegwerfen.

4. Handlungsleitfaden

4.1 Vor dem SOKA Bau Besuch

Sie müssen nicht warten, bis die SOKA Bau Sie findet. Sie können anhand der im Anhang befindlichen Tabelle eine Vorabbewertung selbst erstellen, ob Ihr Betrieb als „baugewerblicher Betrieb" eingestuft werden könnte.

In Zweifelsfällen und bei Fragen ist es sinnvoll, sich **anwaltlich** beraten zu lassen. Wir haben hierzu eine Rahmenvereinbarung mit einem langjährigen Partner des VDRK (Kontakt in der Anlage) geschlossen.

Gerade dann, wenn sich **Ihr Tätigkeitsbild über die Jahre ändert** und z. B. von der Hochdruckreinigung und der Videoinspektion hin zu Reparaturarbeiten verschiebt, ist eine solche Selbstbewertung und anschließende fachliche Beratung sinnvoll, um die mit einer nachträglichen Veranlagung entstehenden Belastungen möglichst auszuschließen.

4.2 Wenn sich die SOKA Bau gemeldet hat

Wenn Sie Post von der SOKA Bau bekommen haben, wird eine Aufforderung enthalten sein, Ihre Tätigkeiten aufzulisten und der SOKA Bau mitzuteilen. Hierfür hat die SOKA Bau verschiedene Fragebögen entwickelt.

Es ist im Ergebnis immer richtig, mit der SOKA Bau offen zu kommunizieren. Es ist aber **falsch**, diesen Bogen selbst auszufüllen. Spätestens an diesem Punkt sollten Sie sich an eine qualifizierte Rechtsberatung wenden.

Warten Sie damit nicht zu lange. Die SOKA Bau setzt Fristen. Reagieren Sie nicht, dann wird die SOKA Bau schon zur Vermeidung von Verjährungen eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht gegen Sie einreichen. Für das Tarifgebiet West ist das zuständige Arbeitsgericht das Arbeitsgericht in Wiesbaden, für die Tarifgebiete Berlin und Ost ist es das Arbeitsgericht Berlin.

Verabschieden Sie sich von dem Gedanken, die SOKA Bau müsste Ihnen einen baugewerblichen Betrieb nachweisen. Das Umgekehrte ist richtig. In einem Prozess müssen Sie belegen, kein Baubetrieb zu sein. Das kann sehr mühsam werden. Vorgerichtliche Gespräche mit der SOKA Bau dazu sind gerade in Zweifelsfällen wesentlich preiswerter und konstruktiver, müssen aber anwaltlich begleitet werden.

5. Anwaltlicher Kontakt

Wir arbeiten als VDRK mit der Wirtschaftskanzlei BEITEN BURKHARDT Rechtsanwälte zusammen.

Rechtsanwalt Wolf J. Reuter, LL.M. ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner im Berliner Büro der Kanzlei. Er ist langjährig in SOKA Bau Angelegenheiten und hat viele teils prominente Verfahren vertreten.

Mit BEITEN BURKHARDT ist für VDRK-Mitglieder eine kostenlose telefonische Ersteinschätzung und ein reduzierter Stundensatz von 250,00 EUR/h brutto für die Fallbearbeitung vereinbart.

Vergessen Sie also nicht Ihre Mitgliedschaft anzugeben.

Kontaktdaten

Wolf J. Reuter, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Lützowplatz 10 • D-10785 Berlin
☎ +49 (0) 30/26471-263
🖷 +49 (0) 30/26471-382
E-Mail: wolf.reuter@bblaw.com

www.beitenburkhardt.com

Arbeitsstunden pro Monat	Tätigkeiten				
	TV-Inspektion ohne Reparatur	Hochdruck-reinigung ohne Fräs-arbeiten	Part-Schlauch-, Sprayliner und Abdicht-arbeiten	Fräsarbeiten	
2021					
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
September					
Oktober					
November					
Dezember					
2022					
Januar					
Februar					
März					

	TV-Inspektion mit Reparatur-auftrag	Erdarbeiten	Sonstige 1	Sonstige 2	Sonstige 3

SOKA BAU

Handbuch

zum Umgang mit den Sozialkassen

- Informationen
- Erläuterungen
- Handlungsleitfaden